

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 50 (1976)

Rubrik: Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

der Fricktalisch-Badischen Vereinigung für Heimatkunde
(Beschlossen an der Jahresversammlung 1976)

Art. 1

Die Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde, im folgenden kurz «Vereinigung» genannt, ist ein Verein im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Rechtssitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Ihre Zwecke und Ziele sind die heimatkundliche Erforschung des Fricktals und der badischen Nachbarschaft, Natur- und Heimatschutz, Publikationen, Vorträge und Exkursionen.

Art. 3

Die Vereinigung besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Einzelmitglied wird jeder, der sich beim Vorstand anmeldet und den Jahresbeitrag entrichtet.

Als Kollektivmitglieder werden Firmen, Behörden und Gemeinden, Gesellschaften, Institutionen und Vereinigungen aufgenommen. Sie entrichten in der Regel einen höheren Jahresbeitrag als die Einzelmitglieder.

Art. 5

Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung eines Betrages erworben, der mindestens das Zehnfache eines Jahresbeitrages beträgt.

Art. 6

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern vorzuschlagen; sie sind von jeder Beitragsleistung befreit, geniessen aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Art. 7

Die Generalversammlung, auch Jahresversammlung genannt, findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, ausserordentlicherweise, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder eine solche von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

An der Generalversammlung steht es jedem Mitglied frei, Anträge zu stellen oder Anregungen zu machen. Wichtige Anträge, die eine Ueber-

prüfung und Begutachtung durch den Vorstand erfordern, sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

An der Generalversammlung sollen folgende Geschäfte erledigt werden: Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder; Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren; Genehmigung der Jahresrechnung; Entgegennahme der laufenden Protokolle und des Jahresberichtes des Präsidenten; Ernennung von Ehrenmitgliedern; Genehmigung der Statuten.

Die Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Art. 8

Der Vorstand von sieben bis elf Mitgliedern wird von der Generalversammlung jeweils für 6 Jahre gewählt. Er bestimmt selber den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier sowie den Redaktor der Zeitschrift und ernennt zwei Mitglieder in die Kommission für das Fricktaler Museum. Der Vorstand besorgt sämtliche laufenden Vereinsgeschäfte und verfügt über die Mittel der Vereinigung. Er ist verhandlungsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Vorstandssitzung anwesend sind.

Art. 9

Der Präsident vertritt die Vereinigung nach aussen, sorgt für die Handhabung der Statuten und Beschlüsse und beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein. Er führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung und erstellt den Jahresbericht.

Art. 10

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten; der Aktuar ist Protokollführer der Vereinigung; der Kassier besorgt das Rechnungswesen und erstattet jeweils am Jahresende Rechnung, ausserdem führt er das Mitgliederverzeichnis. Zahlungen bedürfen des Visums des Präsidenten.

Art. 11

Die Vereinigung gibt eine Zeitschrift unter dem Titel «Vom Jura zum Schwarzwald» heraus, in der die Ergebnisse ihrer Tätigkeit sowie wissenschaftliche Arbeiten, die ihr Gebiet betreffen, veröffentlicht werden. Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift unentgeltlich.

Art. 12

Das Schriftgut der Vereinigung wird in der Bibliothek des Fricktaler Museums in Rheinfelden verwahrt. Sämtliche Mitglieder sind zur unentgeltlichen Benützung der Bibliothek berechtigt.

Art. 13

Die Vereinigung kann aufgelöst werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder damit einverstanden erklären.

Bei der Auflösung fallen Archiv, Bibliothek, Sammlungen und Kasse ans Fricktaler Museum mit der Weisung, sie später einer neuen Gründung auszuhändigen, wenn diese genügend Gewähr für ein gedeihliches Arbeiten im Sinne der gegenwärtigen Vereinigung bietet und ihre Konstituierung angezeigt hat. Das Barvermögen soll zuhanden einer solchen Neugründung zinstragend angelegt werden.

Art. 14

Eine Statutenrevision kann stattfinden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche verlangen.